

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHG Heiztechnik GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zugestimmt haben.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Technische Unterlagen sowie Angaben über Gewicht, Leistungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich erklärt haben.

2.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung/Rechnung maßgebend. Jegliche sonstigen Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden sowie Erklärungen unserer Außendienstmitarbeiter und Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2.4 Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

2.5 Fallen im Lande des Kunden oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Kunden zu tragen.

2.6 An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen etc. behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Preise

3.1 Im Inland verstehen sich unsere Preise ab einem Bestellwert von 50,00 € netto frei Haus zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei einem Bestellwert im Inland unter 50,00 € netto gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 8,00 €.

3.2 Im Ausland verstehen sich unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.3 Falls bis zum Lieferdatum Änderungen der Preisgrundlage durch Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen und bei denen die Preisanpassung 10 % des ursprünglichen Preises nicht übersteigt. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche nicht zustande, so steht uns das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige den Vertrag aufzulösen.

3.4 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise.

3.5 Von uns bestätigte Preise gelten nur bei der Abnahme der bestätigten Menge.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung der MHG zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Sofern kein Zahlungstermin vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort fällig. Sofern keine früheren Rechnungen offen sind, gewährt MHG bei belegloser Zahlung (Überweisung) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung 2 % Skonto, bei Zahlung per Bankeinzugsverfahren 3 % Skonto. Bei Barzahlung oder Zahlung per Scheck oder Wechsel wird kein Skonto gewährt.

4.2 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die Forderungen von MHG in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend mit der ältesten, angerechnet.

4.3 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Ansprüche von MHG ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Dieses Verbot gilt nicht, sofern sich die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Kunden oder das Zurückbehaltungsrecht aus dem gleichen Vertragsverhältnis ergibt wie der geltend gemachte Anspruch von MHG.

4.4 Eine von uns ausgestellte Rechnung gilt für den Fall einer SEPA-Lastschrift – als SEPA-Vorabinformation (Pre-Notification). Abweichend zu den allgemein gültigen SEPA-Bedingungen wird eine Vorabinformationsfrist (Pre-Notification) von 6 Tagen vor dem Fälligkeitsdatum vereinbart.

5. Lieferzeit und Lieferhindernisse

5.1 Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt immer die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Zu diesen Verpflichtungen gehören neben den Zahlungsverpflichtungen sämtliche Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages Voraussetzung sind. Darüber hinaus beginnt die Frist erst zu laufen, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung in technischer und kaufmännischer Hinsicht geklärt sind. Der Inhalt dieser Ziffer gilt entsprechend bei der Benennung von Lieferterminen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5.2 Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen bzw. führen zu einer angemessenen Verschiebung des Liefertermins. Der höheren Gewalt stehen sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von MHG liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von uns nicht zu vertretener unvorhergesehener Umstände gleich, die uns die fristgemäße Lieferung erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Eintritt und die voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir unseren Kunden in wichtigen Fällen anzeigen.

5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Zudem geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Nach fruchtloser Nachfristsetzung sind wir zugleich berechtigt, die erforderliche Maßnahme selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem bisher noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Wird die Ware durch den Kunden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgenommen, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu versenden. Die Ware gilt damit als abgenommen.

5.4 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung das Lieferwerk verlässt. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden der MHG, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung in eine laufende Rechnung eingestellt wird. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät.

7.1.1 Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat er die Kaufsache pfleglich zu behandeln und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

7.1.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

7.2 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretungen schon jetzt an.

7.3 Sofern der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherung den Wert unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden die übersteigenden Sicherheiten freigeben.

8. Gewährleistung

8.1 Bei dem Kauf gebrauchter Sachen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Regelung vereinbart ist.

8.2.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, im Falle natürlicher Abnutzung oder Verschleiß (wie z.B. Zünder Elektroden und Dichtungen etc.) sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Halogenen in der Verbrennungsluft, Korrosion durch Kriechstrom, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.2.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Installations-, Wartungs-, Bedienungs- und Pflegehinweise- und Vorschriften für die Produkte der MHG.

8.2.3 Nimmt der Kunde, der Endabnehmer oder von diesem beauftragte Personen, oder nehmen sonstige Dritte eine unsachgemäße Installation/ Inbetriebnahme oder eine unsachgemäße Instandsetzungs- oder Änderungsarbeit vor (z.B. eine falsche Auswahl oder Einstellung des Brenners, die Nutzung nicht vorgesehener Brennstoffsorten) oder werden derartige Tätigkeiten unter chemischen, elektrochemischen und elektrischen Einflüssen vorgenommen, so begründen dadurch entstandene Schäden keine Mängelansprüche. Dies gilt nicht, sofern derartige Schäden auf Mängel zurückzuführen sind, die von MHG zu vertreten sind.

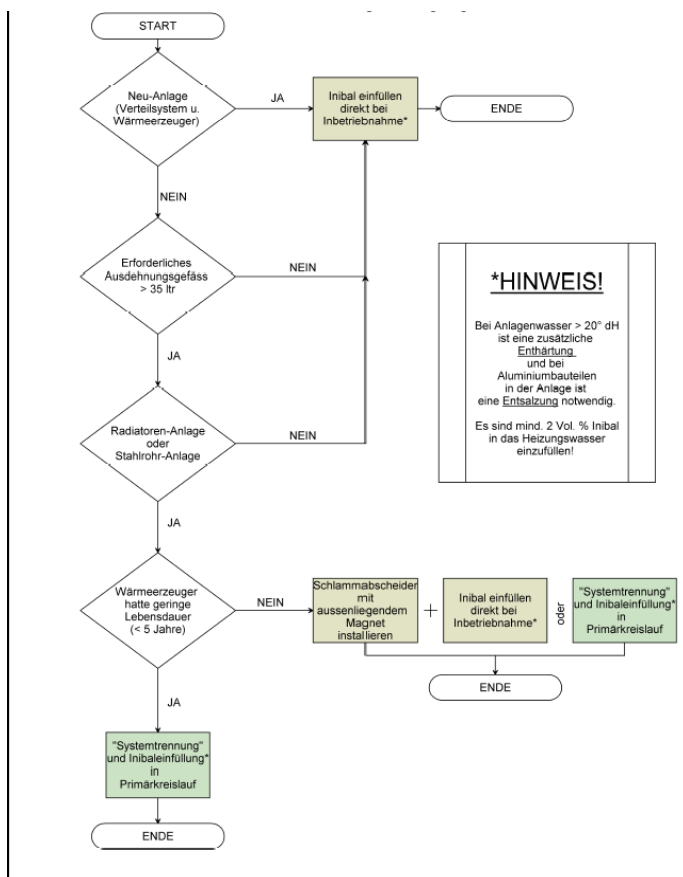
Allgemeine Geschäftsbedingungen

8.2.4 Besonderheiten bei Gasbrennwertgeräten mit Edelstahlwärmetauscher

Bei dem Kauf von Gasbrennwertgeräten mit Edelstahlwärmetauscher ist zum Zweck der Vermeidung von Schäden durch Heizungswasser der Einsatz des Korrosionsschutzinhibitors „INIBAL plus“ zwingend notwendig. Unterbleibt die Verwendung, entfällt jegliche Gewährleistung seitens MHG.

Voraussetzung für eine Gewährleistungsübernahme durch MHG ist bei Neu-Anlagen und jeglichen Alt-Anlagen, bei denen das erforderliche Ausdehnungsgefäß nicht größer als 35 Liter ist oder es sich nicht um eine Radiatoren-Anlage oder eine Stahlrohr-Anlage handelt, dass der Korrosionsschutzinhibitor „INIBAL plus“ direkt bei der Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben der MHG eingefüllt wird. Bei bestehenden Anlagen ist zusätzlich zu prüfen, ob der Anlageninhalt ein Ausdehnungsgefäß grösser 35 Liter erfordert und es sich um eine Radiatorenanlage oder eine Anlage mit Stahlrohr handelt. Sofern dies nicht der Fall ist, genügt die „INIBAL plus“-Füllung bei der Inbetriebnahme. Sind die vorgenannten Voraussetzungen dagegen erfüllt, ist zu differenzieren: War die Lebensdauer des alten Wärmeerzeugers größer als 5 Jahre, ist zwingend entweder zunächst ein Schlammabscheider mit außenliegendem Magnet zu installieren und anschließend entweder „INIBAL plus“ direkt bei der Inbetriebnahme einzufüllen oder eine Systemtrennung mit einer „INIBAL plus“-Einfüllung in den Primärkreislauf vorzunehmen. Hatte der Alt-Wärmeerzeuger dagegen eine geringe Lebensdauer (kleiner als 5 Jahre), ist ein Schlammabscheider nicht ausreichend und es ist immer eine Systemtrennung mit einer „INIBAL plus“-Einfüllung in den Primärkreislauf vorzunehmen.

Bei allen Befüllungen sind jeweils mindestens 2 Vol. % „INIBAL plus“ in das Heizungswasser einzufüllen. Zu beachten ist zudem, dass bei Überschreitung einer Wasserhärte von 20° dH eine zusätzliche Enthärtung notwendig und vorzunehmen ist. Sofern Aluminiumbauteile in der Anlage sind, ist darüber hinaus zwingend eine Entsalzung durchzuführen. Zur Verdeutlichung des Inhaltes dieser Ziffer und zum verbindlichen Einsatzes von „INIBAL plus“ nachfolgendes Flussdiagramm:



8.3 Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei offensichtlichen Mängeln muss uns die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Lieferung zugegangen sein, andernfalls entfällt die Gewährleistung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (nicht offensichtliche Mängel), sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach ihrer Entdeckung, anzuzeigen.

8.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Erfolgt dies nicht oder werden von dem Kunden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Liefergegenstand vorgenommen, so befreit uns dies von der Mängelgewährleistung. Für ersetzte Teile leisten wir im gleichen Umfang Gewährleistung wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ersetzte Teile werden Eigentum der MHG.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

8.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Gleiches gilt, wenn der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort oder außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.

8.7 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.8 Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer von Verschleißteilen aus deren natürlicher Abnutzung infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit. Diese kann erheblich kürzer sein als die in dem vorstehenden Absatz genannte Frist. Ist ein Austausch eines Verschleißteils vor Ablauf der üblichen Lebensdauer notwendig, resultiert hieraus kein Mängelanspruch.

8.9 Abweichend zu Ziffer 8.7 gewährt MHG eine Verlängerung der Verjährungsfristen, wenn der Kunde bestimmte Vorgaben einhält. Innerhalb dieser, gemäß dieser Ziffer 8.9, verlängerten Verjährungsfristen beschränkt sich die Gewährleistung jedoch auf die kostenlose Lieferung des jeweils defekten Teils; eine darüber hinausgehende Gewährleistung oder Verpflichtung wird nicht übernommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

8.9.1 Für Gas- und Öl-Units, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Speicher, Brenner und Ersatzteile verlängern wir danach die Verjährungsfrist auf 24 Monate unter der Voraussetzung, dass der Kunde nachweisen kann, dass die Inbetriebnahme durch Personal von MHG oder durch andere autorisierte Fachhandwerker erfolgt ist, keine Ersatz- oder andere Teile fremder Herkunft eingebaut wurden, jährlich eine Wartung der Geräte durchgeführt wurde und zudem sämtliche Vorschriften und Pflegehinweise zur Behandlung, Wartung und Überprüfung beachtet und eingehalten wurden.

Bei Gas-Brennwertgeräten und Öl-Units verlängern wir die Verjährungsfrist für Glasrohrwärmetauscher, Gussheizkesselkörper, Stahlheizkesselkörper und Edelstahlheizkesselkörper zudem auf 60 Monate, wenn sämtliche der vorgenannten Vorgaben durch den Kunden erfüllt wurden.

Bei Gas-Brennwertgeräten verlängert sich die Verjährungsfrist ebenfalls auf 24 Monate, wenn, zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen, bei Edelstahl-Wärmetauschern der Korrosionsschutzinhibitor „INIBAL plus“ eingesetzt wurde. Darüber hinaus verlängern wir, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und „INIBAL plus“ eingesetzt wurde, bei Gas-Brennwertgeräten die Verjährungsfrist für den Edelstahl-Wärmetauscher selbst auf 60 Monate.

Für das Gas-Brennwertgerät ProCon Streamline verlängert sich die Verjährungsfrist für Undichtigkeit des Heizkesselkörpers auf 120 Monate, wenn sämtliche der vorgenannten Vorgaben durch den Kunden erfüllt wurden.

8.10 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gilt ferner Ziffer 8.6.

8.11 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

8.12 Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit gelten nur dann als von uns übernommen, wenn wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet und übernommen haben.

8.13 Die Abtretung von Mängelansprüchen des Kunden gegen MHG ist ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes haften wir in vollem Umfang.

9.2 Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir darüber hinaus auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang auch bei Verletzungshandlungen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

9.4 Eine weitergehende Haftung wird von MHG nicht übernommen. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen MHG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Sitz von MHG. MHG bleibt jedoch berechtigt, auch vor allen sonstigen zuständigen Gerichten zu klagen.

10.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausschließlich deutsches Recht.

10.3 Sollte ein Teil des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Für den Fall, dass sich die deutsche und englische Version der Vertragsbedingungen in Ihrem Sinn unterscheidet, gilt die deutsche Version.

Stand 9. Februar 2015

Liefer- und Gewährleistungsbedingungen

Gewährleistungsbedingungen:

Wir leisten gegenüber unseren Geschäftspartnern folgende Gewährleistungen

Gerätetyp	Brennwertgeräte	Units	Wärmepumpen	Sonnenkollektoren	Speicher	Brenner	Ersatzteile
Gewährleistungszeit	24 Monate	24 Monate	24 Monate	60 Monate	24 Monate / 60 Monate	24 Monate	24 Monate
Erweiterte Gewährleistung	60 Monate auf SpiranoX Wärmetauscher Für das Gas-Brennwertgerät ProCon Streamline verlängert sich die Verjährungsfrist für Undichtigkeit des Heizkesselkörpers auf 120 Monate, wenn sämtliche unten genannte Bedingungen erfüllt sind	60 Monate auf Speicher, Glasrohrwärmetauscher, Gussheizkesselkörper, Stahlheizkesselkörper und Edelstahlheizkesselkörper	---	---	60 Monate auf Speicher	---	---
Bedingung	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Wartung Korrosionsschutzinhibitor INIBAL plus (außer ProCon Streamline) Einhaltung unserer Wartungs- und Pflegehinweise 	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Wartung Einhaltung unserer Wartungs- und Pflegehinweise 	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Wartung Einhaltung Wartungs- und Pflegehinweise 	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Wartung Einhaltung unserer Wartungs- und Pflegehinweise 	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Wartung Einhaltung unserer Wartungs- und Pflegehinweise 	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Wartung Einhaltung unserer Wartungs- und Pflegehinweise 	---
Leistung	Kostenloser Ersatz defekter Teile	Kostenloser Ersatz defekter Teile	Kostenloser Ersatz defekter Teile	Kostenloser Ersatz defekter Teile	Kostenloser Ersatz defekter Teile	Kostenloser Ersatz defekter Teile	Kostenloser Ersatz defekter Teile

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme, jedoch spätestens 3 Monate nach erfolgter Lieferung.

Exklusiv und vorrangig bieten wir unseren Fachbetrieben die direkte Abwicklung aufgetretener Gewährleistungsfälle mit dem Endkunden vor Ort sowie deren schnelle und unkomplizierte Abrechnung mit uns an.

Anstelle von Nachbesserung, Nachlieferung, Minderung oder Schadenersatz übernimmt MHG innerhalb der Gewährleistungsfrist die Kosten der erfolgreichen Mangelbeseitigung/Reparatur eines MHG Produktes durch den Fachbetrieb im Rahmen einer berechtigten Gewährleistungsanspruchnahme durch den Endkunden.

Voraussetzung unserer Einstandspflicht ist, dass das Produkt direkt von uns bezogen wurde sowie, dass mindestens ein Mitarbeiter des Fachbetriebes von uns auf die Reparatur des betreffenden Produktes geschult worden ist und dass der Fachbetrieb alle Ersatzteile aus unserem Ersatzteilvertrag stetig auf Vorrat hält.

Nach Anerkennung des Gewährleistungsfalles durch uns übernehmen wir die Kosten der erfolgreichen Arbeitsleistung, die zur Behebung des Fehlers an dem MHG Produkt notwendig war. Die Arbeitsleistung ist dabei mit einem Stundensatz von 42,00 € netto pro Stunde abzurechnen. Die Anfahrt wird pauschal abgerechnet mit einem Betrag von 35,00 € netto. Defekte Bauteile werden von uns kostenfrei ersetzt. Zuschläge jeder Art, Bearbeitungsgebühren oder Bearbeitungspauschalen sowie sonstige Aufwendungen für Büroarbeiten können leider nicht ersetzt werden.

Ebenfalls von uns nicht ersetzt werden die Kosten für das Beschaffen von Ersatzteilen, einer möglichen zweiten oder weiteren Anfahrt, sowie die Kosten eines zweiten oder weiteren Einsatzes. Gleichfalls nicht ersetzt werden die Kosten für erfolglose Reparaturarbeiten und für Reparaturversuche. Etwas anderes gilt hier nur, wenn der Austausch der gesamten Einheit oder eines sonstigen Ersatzteils, das nicht zu den Standardersatzteilen zählt, zur Behebung des Mangels zwingend notwendig war und dieser Umstand vor Beginn der Reparaturarbeiten nicht erkennbar war bzw. von dem Fachbetrieb ohne eigenes Verschulden nicht erkannt wurde. In diesem Fall übernimmt MHG auch die Kosten für den zweiten Einsatz (inklusive Anfahrtspauschale), wenn dies für den Austausch der Einheit oder des Ersatzteils notwendig war. Gleiches gilt, wenn zur Behebung des Mangels ein erheblich größerer Aufwand als vor Beginn der Reparaturarbeiten zu erwarten war, notwendig wird und dieser Umstand zuvor von dem Fachbetrieb nicht erkannt werden konnte.

Regelmäßig nicht übernommen werden die Kosten der Suche nach der jeweiligen Störung bzw. nach deren Ursache.

Im Interesse einer schnelleren und zügigen Abwicklung des Gewährleistungsfalles und der Erstattung Ihrer Kosten sind uns zur Abrechnung regelmäßig einzureichen:

- Die jeweilige Rechnung, ausgestellt auf MHG,
- Arbeitsnachweis des Monteurs, der die Reparatur und Fehlerbehebung durchgeführt hat,
- im Falle des Austausches eines Bauteils, das defekte Bauteil mit Fehlerbeschreibung gemäß des Rückholantrages,
- Nachweis über die Durchführung der vorgeschriebenen Wartung und Erfüllung der Gewährleistungsbedingungen (z. B. Befüllung mit INIBAL)

Gleichfalls ist uns unaufgefordert mitzuteilen:

- die Seriennummer der gekauften Einheit des reparierten MHG Produktes und
- die Rechnungsnummer und das Datum unseres Kaufvertrages bzw. unserer Lieferung gemäß des Rückholantrages

Mit Einreichung der ordnungsgemäßen Abrechnung und Zahlung durch MHG sind jegliche Gewährleistungsrechte im Hinblick auf den beanstandeten Mangel gegen uns erledigt.

Liefer- und Gewährleistungsbedingungen

Sollte die Ursache einer Reklamation an einem unserer Produkte innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht schnell und eindeutig zu erkennen und zu ermitteln sein, empfehlen wir darüber hinaus, unseren MHG Kundendienst anzufordern. In diesem Fall kann eine Berechnung von bereits durchgeführten Leistungen nicht akzeptiert werden.

Von der Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen sind Verschleißteile wie z. B. Zündelektroden, Dichtungen etc.

Bearbeitungsgebühren, Verpackungs- und Versandkosten:

Bei einem Bestellwert unter 50,00 € (netto) trägt der Besteller die Kosten für Versicherung, Verpackung und Versand. Ab einem Bestellwert von 50,00 € (netto) fallen keine Bearbeitungsgebühren an und es wird frei Haus geliefert.

Lieferzeit:

Ab Lager nach geklärter Bestellung.

Zahlungsbedingungen:

10 Tage 2 % Skonto, 30 Tage netto, Teilnehmer am Bankeinzugsverfahren 3 % Skonto

Kein Skonto bei Zahlung in Bar oder per Scheck

Umtauschbedingungen:

Ersatzteile sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle vorherigen Preislisten ungültig.

Allgemeine Planungshinweise

Aufstellung

Die Heizkessel und die Abgas/Wasser-Wärmetauscher dürfen in Räumen, in denen mit Luftverunreinigungen durch Halogenkohlenwasserstoffe zu rechnen ist, wie Friseurbetrieben, Druckereien, chemischen Reinigungen, Labors usw. nur aufgestellt werden, wenn ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, die für die Heranführung unbelasteter Verbrennungsluft sorgen.

Heizkessel und Abgas-/ Wasser-Wärmetauscher dürfen nicht in Räumen mit starkem Staubanfall oder hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. Waschküchen) aufgestellt werden.

Die Brenner sind geeignet zum Einsatz an handelsüblichen Kesseln zum Beheizen von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Ein Betrieb im Freien oder in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit ist nicht zulässig. Für den Einsatz an spez. Feuerungsanlagen, wie z. B. Backöfen, Dunkelstrahlern, Trocknungskammern, Glühöfen, Brennwertkesseln usw. ist vorher Rücksprache mit MHG Heiztechnik erforderlich.

Der Heizraum muss frostsicher und gut belüftet sein. Die entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hinsichtlich Verlegung der Ölleitungen und Antiheberwirkung sind zu beachten. Die Öllagerung einschl. Verlegung der Ölleitungen muss so erfolgen, dass die Öltemperatur vor dem Brenner mindestens +5 °C beträgt. Es dürfen nur Heizölzusätze (Additive) eingesetzt werden, die aschefrei verbrennen.

Bauseits sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die trinkwasserseitige Verstopfungen der Heizungsanlage z. B. durch Verkalkung, Verschmutzung oder Korrosion verhindern.

Die lt. Norm gültigen Mindestwandabstände sind einzuhalten. Die Gas-Brennwertgeräte sind für eine Dachaufstellung besonders geeignet. Sie brauchen keinen hohen Schornstein, da sie mit Überdruck in der Brennkammer betrieben werden.

Werden diese Hinweise nicht beachtet, entfällt für auftretende Geräteschäden, die auf einer dieser Ursachen beruhen, die Gewährleistung.

In Zweifelsfällen bitten wir, mit uns Rücksprache zu halten.